

Einladung

Gremium: Schulausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 07.02.2022, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Neue Aula der KGS Rastede, Bahnhofstraße 5, 26180 Rastede

Rastede, den 27.01.2022

1. An die Mitglieder des Schulausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Einwohnerfragestunde
- TOP 4 Antrag Schulzweigerweiterung - Förderschule Am Voßbarg
Vorlage: 2022/001
- TOP 5 Haushalt 2022 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2021/174
- TOP 6 Einwohnerfragestunde
- TOP 7 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2022/001freigegeben am **24.01.2022****GB 2**

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 17.01.2022

Antrag Schulzweigerweiterung - Förderschule Am Voßbarg

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	07.02.2022	Schulausschuss
N	08.03.2022	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Beratung über den Antrag der Schule am Voßbarg auf Einrichtung des Schulzweiges „emotional-soziale Entwicklung (ESE)“ wird um 1 Jahr vertagt.

Sach- und Rechtslage:**Die Schule am Voßbarg – Förderschwerpunkt „Lernen“**

Die Schule am Voßbarg ist eine von drei Förderschulen mit dem Schwerpunkt „Lernen“ (LE) im Landkreis Ammerland. Einzugsbereich für diesen Schulstandort sind die Gemeinden Rastede und Wiefelstede. Die Gemeinde Wiefelstede beteiligt sich auf Grundlage eines Vertrages finanziell an den Schulkosten. Stand Oktober 2021 werden 91 Schülerinnen und Schüler (SuS) an diesem Schulstandort beschult, von denen laut Schulleitung gut 40 SuS die Anerkennung des sonderpädagogischen Förderbedarfes im Förderbereich LE (Lernen) und zugleich im Förderbereich ESE (emotional-soziale Entwicklung) haben.

Mit Schreiben vom 11.06.2018 hat die seinerzeitige Niedersächsische Landesschulbehörde, heute Regionales Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), die Fortführung der Förderschule „Lernen“ in Rastede über den 31.07.2018 hinaus bis zum 31.07.2028 genehmigt. Voraussetzung für die Fortsetzung ist eine Anzahl von mindestens 13 SuS je Jahrgang. Vorausgegangen waren eine entsprechende Resolution des Gemeinderates (Vorlage 2015/034) sowie ein entsprechender Beschluss des Verwaltungsausschusses (Vorlage 2018/034A).

Grundsätzlich wurden die Förderschulen „Lernen“ im Rahmen der inklusiven Schule aufgelöst und die SuS mit entsprechendem Förderbedarf sollen in den „Regelschulen“ gefördert werden. Letztmalig zu Beginn des Schuljahres 2022/2023 dürfen nunmehr SuS in den Jahrgang 5 aufgenommen werden. Die Anzahl der SuS und somit auch der Klassen wird sich somit ab dem 01.08.2023 stetig verringern.

Antrag der Förderschule am Voßbarg

Der Schulvorstand der Schule Am Voßbarg hat auf Hinwirken der Gesamtkonferenz sowie des Schulelternrates am 12.07.2021 den Beschluss gefasst, die Gemeinde um Beantragung eines Förderschulzweiges emotional-soziale Entwicklung (ESE) an der Schule am Voßbarg zu bitten. Der Antrag ist diesem Schreiben als Anlage 1 beigelegt, ebenso eine E-Mail mit Fragen und Antworten zum Antrag.

Die CDU-Fraktion im Rasteder Gemeinderat hat um Aufnahme des Beratungsgegenstandes auf die Tagesordnung des nächsten Schulausschusses gebeten. Der Antrag ist diesem Schreiben als Anlage 2 beigelegt.

In der Sitzung des Schulausschusses am 07.02.2022 wird der Schulleiter der Schule am Voßbarg zugegen sein und den Antrag vorstellen.

Schulträgerschaft

Originär ist der Landkreis Ammerland Schulträger für die Förderschulen (§ 102 Abs. 2 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)). Mit Vereinbarung vom 19.02.1976 ist die Schulträgerschaft für die Schule am Voßbarg auf die Gemeinde Rastede übergegangen. Der Übergang der Schulträgerschaft bezieht sich allerdings ausdrücklich nur auf den Förderbereich „Lernen“. In der Folge ist die Gemeinde Rastede zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den Antrag auf Schulzweigerweiterung um den Förderbereich ESE (emotional-soziale Entwicklung) nicht zuständig.

Schulzweigerweiterung ESE (emotionale-soziale Entwicklung)

Grundsätzlich gibt es für die Schulzweigerweiterung keine Antrags- oder Ausschlussfristen. Dennoch sollten die Anträge gegenüber dem RLSB so frühzeitig wie möglich gestellt werden, damit im Genehmigungsverfahren diverse Stellen (z.B. Personalrat und Personaldezernat) mit ausreichend Zeit für Stellungnahmen und Handlungsmöglichkeiten beteiligt werden können. Voraussetzung für die Antragstellung ist die Zustimmung des Schulträgers, dies ist aktuell der Landkreis Ammerland. Für eine Übertragung der Schulträgerschaft auf die Gemeinde müsste zunächst ein entsprechender Vertrag zwischen dem Landkreis und der Gemeinde geschlossen werden. Daneben müsste seitens der Gemeinde ein Ratsbeschluss zur Einrichtung des zusätzlichen Förderschulzweiges vorgelegt sowie die Beteiligung der Gemeindeschülervertretung und des Gemeindeelternrates nachgewiesen werden.

In der Regel muss ein Schulzweig ESE einzügig mit mindestens 10 SuS je Jahrgang nachgewiesen werden. Ausnahmen gibt es im Primarbereich, wo insgesamt 40 SuS unabhängig der Klassenstufe nachgewiesen werden müssen. Denkbar ist auch die Einrichtung eines Schulzweiges beginnend ab Klasse 5. Die Schule am Voßbarg erwägt die Unterrichtung beider Schulzweige gemeinsam in den Jahrgängen ab zunächst Klasse 5. Zur Genehmigungsfähigkeit dieser kombinierten Beschulung konnte das RLSB auf telefonische Anfrage zunächst keine abschließende Aussage treffen.

Schuleinzugsbezirk Schulzweig ESE

Im Landkreis Ammerland gibt es derzeit keine öffentliche Förderschule mit dem Förderschwerpunkt ESE. Die Eibenhorst-Schule in Westerstede (Zentrum für heilpädagogische Lern- und Erziehungshilfe e.V.) und die Carlo-Collodi-Schule in Westerstede (Jugendhilfe Collenstede Diakonie) sind privat geführte Schulen, die zur Aufnahme von Kindern nicht verpflichtet sind. Derzeit werden 5 Kinder aus der Gemeinde Rastede an diesen Schulstandorten beschult.

Würde der Landkreis Ammerland der Gemeinde Rastede die Schulträgerschaft für diesen Förderbereich übertragen und das RLSB die entsprechende Genehmigung erteilen, würde die Gemeinde Rastede damit Schulträger für das gesamte Kreisgebiet werden. Eine derartige Zuständigkeit für das gesamte Kreisgebiet trifft beispielsweise auf die Gemeinde Edewecht für den Förderschwerpunkt GE (geistige Entwicklung) der Astrid-Lindgren-Schule zu. Eine telefonische Rücksprache mit dem RLSB hat das Erfordernis des kreisweiten Schuleinzugsbereiches bestätigt.

Unter Berücksichtigung vorgenannter Ansprüche an die Einrichtung eines Schulzweiges ESE an der Schule am Voßbarg sowie der absolut unbekannten Zahl der zu berücksichtigenden SuS ist völlig unklar und nicht kalkulierbar, ob die vorhandenen Räumlichkeiten an diesem Standort auch langfristig ausreichen werden. Vor allem, wenn der Förderschulzweig LE bestehen bleiben sollte (hier ist eine mögliche politische Diskussion nach der niedersächsischen Landtagswahl am 09.10.2022 denkbar - Petitionen), kann ein Platzmangel unter Berücksichtigung von zwei Schulzweigen nicht ausgeschlossen werden. Die Gemeinde wäre dann verpflichtet, ausreichend Raumkapazitäten zu schaffen. Erweiterungen an dem vorhandenen Standort sind bei Beibehaltung des dort ebenfalls angesiedelten Kindergartens nicht möglich. Gegebenenfalls könnte auch für die Umsetzung des erforderlichen pädagogischen Konzeptes ein veränderter Raumbedarf entstehen (z.B. Bedarf an Differenzierungsräumen).

Astrid-Lindgren-Schule Edewecht

Die Astrid-Lindgren-Schule in Edewecht ist eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten „Lernen“ (LE) und „geistige Entwicklung“ (GE). Die Astrid-Lindgren-Schule ist, wie zuvor beschrieben, die einzige Förderschule im Landkreis Ammerland mit den Förderschwerpunkt GE. Der Landkreis Ammerland beteiligt sich mit einer 50%igen Förderung an den Schulverwaltungskosten; die verbleibenden Kosten werden anteilig entsprechend der Anzahl der entsandten SuS auf die Ammerlandkommunen umgelegt.

Entgegen einer ursprünglichen Prognose steigen die Schülerzahlen der Astrid-Lindgren-Schule deutlich an. Im Bereich GE wurden zum aktuellen Schuljahr 110 SuS angemeldet. Im Schuljahr 2015/2016 waren es zum Beispiel nur 74 SuS. Aus der Gemeinde Rastede werden im Schnitt 10 SuS jährlich beschult.

Für das Gebäude der Astrid-Lindgren-Schule besteht ein erheblicher Sanierungsstau. Die Gemeinde Edewecht rechnet mit einem Investitionsvolumen in zweistelliger Millionenhöhe. Das Sanierungsprojekt wird als Gemeinschaftsaufgabe verstanden, sodass zunächst eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Landkreises sowie der Ammerlandkommunen gegründet wurde. Neben der Klärung von Bedarfen und den Finanzbeziehungen besteht zwischen der Gemeinde Edewecht und dem Landkreis Ammerland ein Dissens darüber, ob die Gemeinde Edewecht tatsächlich Schulträger dieser Förderschule geworden ist.

Diese Frage befindet sich derzeit unter Einbindung der Rechtsabteilung des RLSB noch in Klärung und wird gegebenenfalls für die Gemeinde Rastede bei der Frage der Schulträgerschaft für die Schule am Voßbarg von Bedeutung sein. In Erwartung erster Ergebnisse wurde der Antrag der Schule am Voßbarg bisher nicht dem Schulausschuss vorgestellt.

Fazit:

- Schulträger für den Schulzweig ESE wäre aktuell der Landkreis Ammerland
- Schuleinzugsbereich für den Schulzweig ESE wäre das gesamte Kreisgebiet
- Neue politische Diskussionen zum Erhalt der Förderschulen „Lernen“ sind nach der Landtagswahl im Oktober 2022 nicht ausgeschlossen – Petitionen.
- Es ist unklar, wie viele SuS für den Schulzweig ESE zusätzlich erwartet werden können; die Gemeinde Rastede trägt das volle wirtschaftliche Risiko
- Die Klärung des Dissens zwischen dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Edewecht in Bezug auf die Astrid-Lindgren-Schule steht noch aus und könnte Folgewirkungen für die Schule am Voßbarg haben.

Die Verwaltung schlägt in der Folge vor, die Beratung über den Antrag der Schule am Voßbarg auf Einrichtung eines Schulzweiges „emotionale-soziale Entwicklung“ um ein Jahr zu verschieben, da in dieser Zeit die Klärung diverser Themenbereiche dieser Vorlage zu erwarten sind.

An dieser Stelle sei betont, dass in keiner Weise die Notwendigkeit eines Förderschulzweiges ESE aberkannt werden soll. Die Schule am Voßbarg leistet hervorragende Arbeit und die Übernahme eines weiteren Förderschulzweiges wäre unbestritten von der Schule organisatorisch und pädagogisch leistbar. Ob jedoch ausreichend Raumkapazitäten im vorhandenen Gebäudebestand zur Verfügung stehen beziehungsweise gestellt werden können, ist fraglich.

Die Gemeinde Rastede hat seinerzeit bewusst die Fortführung der Förderschule „Lernen“ bis zum maximal möglichen Endzeitpunkt (31.07.2028) beantragt und auch genehmigt bekommen. Ausschließlich rechtliche und wirtschaftliche Bedenken führten zu diesem Zeitpunkt zum obengenannten Beschlussvorschlag. Schülerinnen und Schüler mit einem anerkannten sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich ESE können auch weiterhin inklusiv beschult beziehungsweise den privaten Schulen zugeführt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Zunächst keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der Schule am Voßbarg nebst Emailverkehr
2. Antrag der CDU-Fraktion

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2021/174freigegeben am **19.11.2021****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 19.10.2021

Haushalt 2022 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	29.11.2021	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	10.01.2022	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	11.01.2022	Kultur- und Sportausschuss
Ö	18.01.2022	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	24.01.2022	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	25.01.2022	Feuerschutzausschuss
Ö	07.02.2022	Schulausschuss
Ö	28.02.2022	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	08.03.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	15.03.2022	Rat

Beschlussvorschlag:

1. *Für den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales zur ersten Beratung:*
Dem Entwurf der Haushaltsplanung 2022 wird unter Berücksichtigung der Beratung zugestimmt. Zur weiteren Beratung wird der Entwurf in die übrigen Fachausschüsse verwiesen.
2. *Für die Beratung in den Fachausschüssen:*
Der Ausschuss stimmt dem Haushaltsplanentwurf 2022 unter Berücksichtigung der Beratung zu.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Das Ergebnis der Haushaltsplanung für 2022 ist im Entwurf der Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Die Entwürfe und die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom 12.11.2021.

Der vorliegende Entwurf des Haushaltsplans 2022 gilt gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen und weist im geplanten kumulierten Jahresergebnis einen Überschuss i. H. v. 3.641.521 Euro aus. Das Volumen der Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 15.491.050 Euro. Die eingeplante Kreditaufnahme für 2022 liegt bei 3.871.450 Euro.

Im Folgenden werden die Eckdaten des Haushalts 2022 dargestellt:

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen Fehlbetrag i. H. v. 2.838.979 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss i. H. v. 6.480.500 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich in der Planung für 2022 ein kumuliertes Jahresergebnis i. H. v. 3.641.521 Euro (Überschuss).

Ordentlicher Bereich

Bei Aufstellung des vorliegenden Haushaltsentwurfes wurden im Bereich der Aufwendungen nur die absolut notwendigen Ansätze aufgenommen. Trotz dieser Vorgehensweise steigen die Aufwendungen gegenüber 2021 um 3.272.580 Euro. Die Summe der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich für 2022 auf 48.030.518 Euro.

In der Vergangenheit war bei den allgemeinen Deckungsmitteln ein kontinuierlicher Anstieg der Erträge zu verzeichnen. Hierdurch konnte ein Großteil der stetig steigenden Aufwendungen kompensiert werden. Die Erträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel wurden für 2022 mit einem Volumen i. H. v. 32.684.000 Euro kalkuliert. Gegenüber dem Ansatz 2021 wird aktuell von einem Minus i. H. v. 977.800 Euro ausgegangen. Dies ist vorrangig auf die rückläufige Schlüsselzuweisung im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleiches zurückzuführen.

Im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs für 2022 muss der Ansatz für die Schlüsselzuweisung gegenüber dem Vorjahr deutlich zurückgeführt werden. Dies ist darin begründet, dass sich einerseits die Zuweisungsmasse des Kommunalen Finanzausgleichs aufgrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie nur auf dem Niveau von 2021 bewegt und andererseits die Gemeinde Rastede abhängig von ihrer hohen Steuerkraft (aufgrund der hohen Erträge bei der Gewerbesteuer) nur noch einen geringen Ausgleich erhält. Für 2022 wurde nach einer ersten Einschätzung eine Schlüsselzuweisung i. H. v. lediglich 218.000 Euro veranschlagt. Diese fällt mit einem verringerten Betrag i. H. v. 3.267.000 Euro erheblich niedriger aus als der für 2021 eingeplante Betrag.

Zudem entfällt ab 2022 der finanzielle Ausgleich seitens des Landkreises Ammerland in Anerkennung der besonderen Finanzsituation aufgrund der Corona-Pandemie (2020 und 2021 jeweils 846.900 Euro).

Die Gewerbesteuer hat sich in den letzten Jahren durchaus positiv entwickelt. Lag das Ergebnis 2017 noch bei rund 8.800.000 Euro, wird für 2021 ein Ergebnis von über 16.000.000 Euro erwartet. Die Höhe der jährlich zu erwartenden Vorauszahlungen liegt zwischenzeitlich bei rund 13.000.000 Euro. Dieser Betrag kann relativ sicher für die Gewerbesteuer eingeplant werden. Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren hohe Gewerbesteuernachzahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume vereinnahmt werden. Wie hoch diese für 2022 im Ergebnis ausfallen, kann im Rahmen der Haushaltsplanung nicht sicher prognostiziert werden.

Von der Annahme ausgehend, dass auch für 2022 hohe Gewerbesteuernachzahlungen vereinnahmt werden können, wurde für die Gewerbesteuer ein Ansatz i. H. v. insgesamt 16.100.000 Euro gebildet. Hierdurch kann der Einnahmeausfall bei der Schlüsselzuweisung teilweise kompensiert werden.

Der für 2022 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Landesvervielfältiger von 35 % insgesamt 1.565.300 Euro (2021 = 1.273.700 Euro).

Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Ansatz für 2021 um 542.200 Euro und ist 2022 bei einem unveränderten Umlagesatz von 34 Prozentpunkten in einer Höhe von 10.226.000 Euro zu veranschlagen.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2021	Ansatz 2022	Differenz
Erträge gesamt	33.661.800 €	32.684.000 €	- 977.800 €
Aufwendungen gesamt	11.006.000 €	11.843.600 €	+ 837.600 €
Saldo	22.655.800 €	20.840.400 €	- 1.815.400 €

Bei den allgemeinen Deckungsmitteln für 2022 ergibt sich unter Berücksichtigung der Umlagen ein Saldo i. H. v. 20.840.400 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2021 verringert sich das Saldo allerdings um 1.815.400 Euro. Im Ergebnis fehlt dieser Betrag zur Finanzierung der steigenden Aufwendungen in 2022.

Die Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel für 2022 im Einzelnen und deren Entwicklung ab 2020 können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Die Ansätze bei den allgemeinen Deckungsmitteln müssen gegebenenfalls im Hinblick auf die zu erwartenden Ergebnisse der Steuerschätzungen im November 2021 und bei Bekanntgabe des vorläufigen Grundbetrages für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen (voraussichtlich Ende November 2021) noch angepasst werden.

Die Personalaufwendungen (einschließlich Rückstellungen) werden 2022 mit insgesamt 12.048.600 Euro veranschlagt. Gegenüber 2021 steigen sie somit um 456.700 Euro. Der Planansatz beinhaltet die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen. Die für 2022 anstehenden Tarifierhöhungen sind berücksichtigt. Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen wurden für 2022 mit 1.201.470 Euro kalkuliert. Gegenüber 2021 (= 820.320 Euro) erhöht sich der Ansatz um 381.150 Euro. Auch wenn sich der Ansatz deutlich erhöht hat, wurden vorrangig nur die absolut notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in den Ergebnishaushalt aufgenommen. Hierzu gehören unter anderem Unterhaltungsmaßnahmen am Palais (70.000 Euro), der Austausch der Heizungsanlage bei der Grundschule Wahnbek (60.000 Euro), die Sanierung der WC-Anlagen im Dorfgemeinschaftshaus Nethen (60.000 Euro) und die Renovierung verschiedener Räume in der KGS (45.000 Euro).

Für das Deckenprogramm wurde im Haushalt insgesamt eine Summe von 265.000 Euro aufgenommen.

Die Bewirtschaftungskosten sind gegenüber 2021 (Ansatz 1.842.580 Euro) auf 2.142.810 Euro gestiegen. Hintergrund hierfür sind unter anderem eine Steigerung bei den Reinigungskosten und steigende Energiekosten.

Im Bereich der Schulen wurden im Rahmen des „Digitalpaktes“ (EDV-Ausstattung) 717.500 Euro bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen eingeplant. Diese Aufwendungen sind zu 100 % durch entsprechende Zuschüsse des Landes gedeckt.

Die Ansätze für Kanalspülungen und Kanalreparaturen im Bereich der Abwasserbeseitigung wurden um 130.000 Euro beziehungsweise 70.000 Euro erhöht. Zudem sind im Rahmen der Starkregenvorsorge entsprechende Maßnahmen i. H. v. zunächst 100.000 Euro in den Haushalt 2022 aufgenommen worden.

Bei ordentlichen Erträgen i. H. v. insgesamt 45.191.539 Euro und ordentlichen Aufwendungen i. H. v. 48.030.518 Euro ergibt sich somit ein negativer Saldo i. H. v. 2.838.979 Euro.

Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich i. H. v. 6.480.500 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

Haushaltsausgleich

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag i. H. v. 2.838.979 Euro aus. Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen. Der Haushalt ist ausgeglichen, soweit die Summe der ordentlichen Erträge größer oder gleich der Summe der ordentlichen Aufwendungen ist. Trifft dies nicht zu, gilt der ordentliche Haushalt auch als ausgeglichen, wenn ein voraussichtlicher Fehlbetrag mit vorhandenen Überschussrücklagen verrechnet werden kann. Die Überschussrücklage für den ordentlichen Bereich weist aktuell einen Bestand von weit über 20.000.000 Euro aus. Ein Rückgriff auf Überschüsse der vergangenen Jahre ist somit in erforderlicher Höhe möglich. Der Haushalt gilt somit gemäß § 110 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 NKomVG als ausgeglichen.

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt umfasst für 2022 ein geplantes Auszahlungsvolumen i. H. v. 58.705.250 Euro. Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen i. H. v. 57.610.190 Euro.

Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen Fehlbedarf i. H. v. 395.060 Euro aus. Grundsätzlich muss der Überschuss mindestens so hoch sein, dass damit der eingeplante ordentliche Tilgungsbetrag gedeckt werden kann. Die Höhe der eingeplanten ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2022 auf 700.000 Euro. Der liquide Fehlbetrag i. H. v. rund 1.100.000 Euro an dieser Stelle kann durch liquide Überschüsse aus dem Haushaltsjahr 2020 abgesichert werden.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2022 nicht zur Verfügung.

Investitionstätigkeit

Für den Bereich der Investitionstätigkeit ist voranzustellen, dass die Aufstellung des aktuell vorliegenden Investitionsprogramms erneut unter der Prämisse erfolgte, dass vorrangig die bereits in Vorjahren begonnenen Investitionsmaßnahmen in 2022 abgeschlossen werden sollen („Haushaltsausgabereste“). Teilweise wurden für 2021 bereits eingeplante aber nicht begonnene Maßnahmen in 2022 neu veranschlagt.

Neue Maßnahmen wurden darüber hinaus nur in das Investitionsprogramm aufgenommen, soweit sich deren Umsetzung bereits zum jetzigen Zeitpunkt, beispielsweise aufgrund eines entsprechenden politischen Beschlusses, deutlich abzeichnet.

Das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen umfasst 2022 insgesamt 15.491.050 Euro. Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen i. H. v. 11.619.600 Euro gegenüber. Im Saldo ergibt sich im Bereich der Investitionstätigkeit ein Fehlbedarf i. H. v. 3.871.450 Euro.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die wesentlichen eingeplanten Investitionsmaßnahmen der nächsten Jahre:

Investitionsmaßnahme		2022	Finanzplanungszeitraum (2023 bis 2025)
Entwicklung Flächen Moorweg	Auszahlungen	1.763.000 €	0 €
Baugebiet BPlan 100 Im Göhlen	Auszahlungen	1.241.200 €	661.600 €
	Einzahlungen	8.633.100 €	7.609.800 €
Baugebiet BPlan 114 Nördlich Feldstraße	Auszahlungen	139.100 €	584.000 €
	Einzahlungen	1.489.800 €	1.500.600 €
Baugebiet Wahnbek Hohe Brink	Auszahlungen	1.200.000 €	0 €
Baugebiet BPlan 115 Roggenmoorweg	Auszahlungen	50.000 €	5.313.000 €
	Einzahlungen	1.000 €	0 €
Brandschutz/ Feuerwehr (Fahrzeuge)	Auszahlungen	535.500 €	822.000 €
	Einzahlungen	2.000 €	4.000 €
Erweiterungsbau KGS Wilhelmstraße	Auszahlungen	1.700.000 €	1.700.000 €
Neugestaltung Freibad	Auszahlungen	4.274.000 €	2.565.000 €
	Einzahlungen	640.000 €	1.920.000 €
SAB Loyer Weg	Auszahlungen	468.000 €	250.000 €
SAB An der Bleiche/ Peterstraße	Auszahlungen	0 €	1.652.000 €
SAB Nethener Weg	Auszahlungen	0 €	1.565.000 €
Bauhof (Fahrzeuge/Ausstattung)	Auszahlungen	401.500	745.000 €

Nach aktuellem Planungsstand weist das Investitionsprogramm im Finanzplanungszeitraum 2023 bis 2025 weitere Auszahlungen für Investitionstätigkeiten i. H. v. über 20.000.000 Euro aus. Dem gegenüber stehen im gleichen Zeitraum Einzahlungen aus Investitionstätigkeiten i. H. v. rund 12.600.000 Euro. Das Investitionsprogramm 2022 ist als Anlage 3 beigefügt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen vorgestellt.

Finanzierungstätigkeit

Aktuell ist für 2022 eine Kreditaufnahme i. H. v. 3.871.450 Euro eingeplant (2021 = 2.969.040 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung i. H. v. 700.000 Euro ergibt sich für 2022 eine geplante Nettokreditaufnahme i. H. v. 3.171.450 Euro.

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden (einschließlich Kreisschulbaukasse) zum 01.01.2021 betrug 8.175.704 Euro. Eine Kreditaufnahme ist 2021 bisher nicht erfolgt. Aufgrund der aktuellen Entwicklung des Haushalts 2021 und der damit einhergehenden guten Liquiditätslage ist nach derzeitiger Einschätzung davon auszugehen, dass auf die übertragene Kreditermächtigung aus 2020 und die noch in voller Höhe zur Verfügung stehende Kreditermächtigung 2021 (2.969.040 Euro) nicht zurückgegriffen werden muss. Zum 01.01.2022 ergibt sich ein Schuldenstand i. H. v. voraussichtlich 7.539.299 Euro (davon Kreisschulbaukasse i. H. v. 954.861 Euro).

Unter Einbeziehung der ausgewiesenen Kreditaufnahme und der eingeplanten Tilgung für 2022 ergibt sich zum 31.12.2022 ein voraussichtlicher Stand der Kreditschulden i. H. v. 10.710.749 Euro.

Haushaltsdarstellung und -beratung

Seit dem Haushaltsjahr 2019 werden nur noch die wesentlichen Produkte (31 von insgesamt 94 Produkten) im Haushaltsplan abgebildet und beschrieben. Im Rahmen der Produktbeschreibung erfolgen zudem die Aufnahme der zu erreichenden Ziele mit den dazu geplanten Maßnahmen sowie die Festlegung von Kennzahlen zur Zielerreichung.

Seit dem Haushaltsplan 2021 werden zudem bei den wesentlichen Produkten kurze Erläuterungen zu den ausgewiesenen zusammengefassten Ansätzen aufgenommen. Aus den Erläuterungen kann die Zusammensetzung dieser Ansätze abgeleitet werden.

Nach Vorgabe des Landesamtes für Statistik Niedersachsen sind im Rahmen einer ressourcenorientierten Darstellung die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude und Grundstücke verursachungsgerecht den entsprechenden Produkten zuzuordnen. Daher erfolgt die Darstellung dieser Finanzvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2022 direkt bei den entsprechenden Produkten (Rathaus, Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten/Bäder, etc.) und nicht mehr beim Produkt Liegenschaftsverwaltung. Im Produkt Liegenschaftsverwaltung werden zukünftig nur noch die Finanzvorfälle abgebildet, die keinem anderen Produkt direkt zugeordnet werden können.

Die Haushaltsberatungen werden in den Fachausschüssen im Januar 2022 fortgesetzt. Hier erfolgen weitere Ausführungen zum Haushalt 2022.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung
- Anlage 2: Haushaltsplan
- Anlage 3: Investitionsprogramm
- Anlage 4: Stellenplan mit Erläuterungen
- Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel
- Anlage 6: Übersicht über zunächst nicht berücksichtigte Maßnahmen